



Satzung

für die

Benutzung der Kindertageseinrichtung

- Kinderkrippe -

der Gemeinde Neunkirchen

Die Gemeinde Neunkirchen erlässt aufgrund

der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1

der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) für den Freistaat Bayern

folgende

Kinderkrippensatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Als gemeindliche Kindertageseinrichtung ist die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter unter 3 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) zu verstehen.
- (4) Die Kinderkrippe ist Bestandteil der Gesamteinrichtung Kindergarten „Kindergarten Neunkirchen“.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb seiner Kinderkrippe das notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die gesamte Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 4 ist ein Elternbeirat zu bilden. Diesem sollte mindestens ein Vertreter der Kinderkrippe angehören.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme/ Anmeldung

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung/en Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 6).
- (3) Bei der Anmeldung ist das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen.

§ 5

Aufnahme in der Kinderkrippe

- (1) Aufgenommen werden Kinder ab Vollendung des 12. Lebensmonats, die
- a) ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen haben,
 - b) aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Kindergarteneinrichtung Ausnahmen bezüglich des Aufnahmealters zulassen, wenn dies pädagogisch erforderlich ist oder wenn eine Dringlichkeitsstufe nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 vorliegt.
- (3) Die Aufnahme in der Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt für die in der Gemeinde Neunkirchen wohnenden Kinder unbefristet.

- (5) Auswärtige Kinder (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

Die Aufnahme von Gastkindern beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

- (5) Die Aufnahme in die Kinderkrippe der Gemeinde Neunkirchen ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.
- (6) Besucht ein Kind nicht zum angemeldeten Termin die Kinderkrippe und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig vergeben.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen.

§ 6

Buchungszeiten

- (1) Die Betreuungswünsche bezüglich der Aufnahme und der Buchungszeit der Personensorgeberechtigten werden soweit es möglich ist berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 3,00 Stunden pro Tag, aber mindestens 10 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt.
- (3) Die Bring- und Abholzeiten für Kinder müssen innerhalb der jeweils gebuchten Betreuungsstunden liegen.
- (4) Einzelne Wochentage können unter Einhaltung der Mindestbuchungszeit pro Woche (nach Abs. 2) buchungsfrei bleiben.
- (5) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden (max. tägliche Buchungszeit beträgt 10,00 Stunden).
- (6) Die wöchentliche Gesamtbuchungszeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten.
- (7) Die Buchungszeiten werden jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt.
- (8) Änderungen der Buchungszeiten (Mehrbuchungen) können bei Bedarf in Absprache mit der Kindergartenleitung monatlich zu gebucht werden.
- (9) Änderungen der Buchungszeiten (Minderbuchungen) können nur nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgen. Der Stichtag ist der 01.09. des Jahres. Änderungsmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsbeginn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (10) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.

§ 7

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).
- (3) Bei der Anmeldung ist das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen.

§ 7a

Krankheit und Anzeige der Krankheit

- (1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung in Kenntnis zu setzen. Es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 8

Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus:
 - a) durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
 - b) zum Ersten des Folgemonats, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) In Einzelfällen kann die Kindergartenleitung Ausnahmen zulassen, sodass ein Kind auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechseln kann oder auch bis zum Ende des jeweiligen Krippenjahres, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, in der Krippe verbleibt, wenn dies pädagogisch erforderlich erscheint.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippeneinrichtung setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seiner schriftlichen Kündigung voraus.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9

Probezeit, vorzeitiger Ausschluss

- (1) Für alle erstmals in die Kinderkrippe aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von 8 Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kinderkrippe geeignet sind. Stellt die Kindergartenleitung während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind ein stark auffälliges Verhalten zeigt und es der Betreuung in einer Sondereinrichtung bedarf;
- b) es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet;
- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) sich die Eltern wiederholt nicht an die gebuchten Betreuungszeiten halten;
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- f) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- g) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 10

Öffnungszeiten

- (1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kinderkrippe frühestens ab 06:00 Uhr und längstens bis 19:00 Uhr geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten des jeweils geltenden Krippenjahres werden aufgrund der Betreuungsbuchungen im jeweiligen Krippenjahr (September laufendes Jahr bis August des Folgejahres) in Absprache mit der Kinderkrippenleitung vom Träger festgesetzt.
- (2) Die Kinderkrippe bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Regelung nach Absatz 3 geöffnet.
- (3) In den Ferienzeiten der allgemeinen Schulferien in Bayern kann das Betreuungsangebot auf den erforderlichen Umfang reduziert werden.
Es gelten folgende feste Schließzeiten: 2 Wochen im August, Rosenmontag und Faschingsdienstag, die Zeit vom 27.12. bis 05.01., Donnerstag vor Karfreitag, Freitag nach Fronleichnam.
- (4) Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kinderkrippe werden vom Träger in Absprache mit der Kinderkrippenleitung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Verpflegung

Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, können in der Kinderkrippe ein Mittagessen einnehmen. An welchen Wochentagen das Kind ein Mittagessen einnimmt, wird vorab schriftlich festgelegt. In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung täglich bis längstens 09:00 Uhr abgewichen werden. Die Kosten für das gebuchte Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 12

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogische Fachkraft informiert die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Krippeneinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) Sprechzeiten und Elternabende finden jährlich nach Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und ggf. die Möglichkeit wahrnehmen, an den Sprechstunden teilzunehmen.
- (5) Der jeweiligen Gruppenleiterin ist anzugeben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass Kinder sich nur innerhalb der Öffnungszeiten in der Kinderkrippe aufhalten, da die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal sich nur innerhalb der in § 10 genannten Öffnungszeiten erstreckt.
- (7) Bei Krankheit und bei vorübergehendem Fernbleiben von der Kinderkrippe von mehr als drei Tagen müssen die Kinder vom Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
- (8) Die Erziehungsberechtigten müssen gewährleisten, dass ihr Kind während der jeweils gebuchten Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe anwesend ist.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Krippeneinrichtung zu sorgen.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder in der Krippeneinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe, während des Aufenthaltes und während Veranstaltungen der Kinderkrippe versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krippeneinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Neunkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Krippeneinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Betreuungsjahr

Ein Betreuungsjahr für die Krippeneinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 17

Gebühren

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Krippeneinrichtung Gebühren nach der Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 18

Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde Neunkirchen verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Krippeneinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Neunkirchen folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Beiträge,
 - c) Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des staatlichen Zuwendungsverfahrens.
- (4) Die Gemeinde Neunkirchen ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen.

- (5) Zudem ist die Gemeinde Neunkirchen berechtigt, die Daten bei Übergang der Kinder in die Kindertageseinrichtung für diese Zwecke weiter zu verwenden. Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 06.03.2014 beschlossen.

Neunkirchen, 11.06.2014

Seitz
Erster Bürgermeister

Die Satzung wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amtsblatt Nr. 13 vom 01.07.2014 veröffentlicht.

